



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 893.001/14-II 3/93

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 und  
 eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994

(DW)

*Dr. Weinsperger*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19/13
Datum: 3. AUG. 1993	
06. Aug. 1993	
Verteilt .....	

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Gleichschriften seiner gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung abgegebenen Stellungnahme zu den im Gegenstand genannten Gesetzesentwürfen zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln.

21. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Miklau

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 893.001/14-II 3/93

An das  
 Bundesministerium für Landesverteidigung  
 Dampfschiffstraße 2  
 1033 Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwürfe eines Heeresdisziplinargesetzes 1994  
 und eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994;  
 zu do. GZ 10.044/7-1.9/93.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu den Gesetzesentwürfen  
 folgende Stellungnahme abzugeben:

**A. Allgemeines:**

1. Vorwegzunehmen ist, daß das Bundesministerium für Justiz die Zielsetzungen des Entwurfes, nämlich den endgültigen Verzicht auf die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft außerhalb eines Einsatzes, die Erweiterung der Verteidigungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten und die Anpassung des militärischen Disziplinarverfahrens an die durch das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit geschaffene Verfassungsrechtssituation sowie an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte uneingeschränkt begrüßt, wenngleich einzelne Bestimmungen diesen Zielsetzungen nach wie vor nicht ganz gerecht werden.

2. Trotz des Bemühens um eine übersichtliche Gestaltung einzelner Regelungsinhalte wurde die Neukodifikation leider nicht zum Anlaß genommen, den



wenig übersichtlichen Gesamtaufbau des Gesetzes zu verbessern und die Aufteilung der Verfahrensbestimmungen in allgemeine und besondere aufzugeben. Schon im Begutachtungsverfahren zum Heeresdisziplinargesetz 1985 hat das Bundesministerium für Justiz eine dem Verfahrensgang folgende Gesetzssystematik empfohlen, die den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit hätte und auch manche Doppelregelung überflüssig machen würde.

3. Die Aufrechterhaltung der Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, begegnet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Hinblick auf das dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2.12.1987 zu entnehmende Gleichbehandlungsgebot verfassungsrechtlichen Bedenken. Der VfGH anerkannte zwar grundsätzlich die dienstrechtliche Stellung eines Soldaten als sachliches Unterscheidungskriterium bei der Ausgestaltung des Strafenkataloges, sprach jedoch gleichzeitig aus, daß eine disziplinarrechtliche Staffelung der Unrechtsfolgen jedenfalls dann verfassungsrechtlich bedenklich sei, wenn gleiches Fehlverhalten ungleichen Sanktionen - und zwar nicht freiheitsentziehender und freiheitsentziehender Art - unterliege, je nachdem, ob der Verantwortliche bereits Sprossen der militärischen Stufenleiter erklommen habe oder nicht. Dies laufe auf eine unsachliche Begünstigung von Militärpersonen in gehobener Position hinaus. Ausdrücklich als verfehlt bezeichnete der VfGH die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des HDG 1985 zum Ausdruck kommende Gedankenführung, wonach sich die vorgesehene Differenzierung bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die unterschiedliche Einkommenssituation rechtfertige. Wenngleich sich der VfGH in der angeführten Entscheidung ausschließlich mit freiheitsentziehenden Disziplinarstrafen auseinandersetzt, könnten die dort angestellten grundsätzlichen Überlegungen zur Gleichbehandlung im militärdisziplinarrechtlichen Sanktionensystem auch für die freiheitsbeschränkende Maßnahme des Ausgangsverbotes Geltung haben. Es erscheint daher fraglich, ob die in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf angeführten Notwendigkeiten es rechtfertigen, jenen Heeresangehörigen, die die geringste Verantwortung tragen, für gleiches Fehlverhalten schwerere, nämlich freiheitsbeschränkende, Sanktionen aufzuerlegen als allen anderen Militärpersonen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre es



vielmehr wünschenswert, im Sinne des vom VfGH vorgezeichneten Weges grundsätzlich gleiche Sanktionen für alle Soldaten vorzusehen, sofern dies sachlich möglich ist.

4. Die derzeit im militärischen Disziplinarverfahren vorgesehene Ausnahmeregelung vom Zustellgesetz (§§ 8, 10 und 25 des Zustellgesetzes) sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls beibehalten werden. Denn der in Aussicht genommene und mit praktischen Erfahrungen begründete Entfall der Ausnahmebestimmung könnte das in Art. 6 MRK garantierte Recht auf rechtliches Gehör beeinträchtigen. Die dort aufgestellten Anforderungen an ein faires Verfahren dürfen schon deshalb nicht außer Acht gelassen werden, weil nach der Rechtsprechung des EGMR im Einzelfall auch disziplinarrechtliche Anschuldigungen als strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 MRK qualifiziert werden können. Praktische Erwägungen sollten demgegenüber zurückstehen. Darüber hinaus steht die mit der geplanten Änderung einhergehende Beschränkung von Mitwirkungsrechten auch nicht im Einklang mit der Tendenz des Gesetzesentwurfes, die Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten zu erweitern.

5. Gegen die Normierung einer nicht weiter beschränkten Verschwiegenheitspflicht aller an einem Disziplinarverfahren "teilnehmenden oder sonst damit befaßten Personen" (§ 26) bestehen insofern schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, als dadurch wohl die in Art. 20 Abs. 3 BVG gezogene Grenze sowohl in Ansehung des Kreises der verpflichteten Personen als auch in Ansehung des Umfanges der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen überschritten wird. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Statuierung einer unbeschränkten, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Verpflichtung zur Verschwiegenheit erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des durch Art. 10 MRK geschützten Grundrechtes der freien Meinungsäußerung fraglich (vgl. Erk. des VfGH vom 16.10.1970, G 5/70 und vom 3.3.1983, G 31/81).

6. Die verfassungsgesetzlich vorgesehene Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Einsatz entspricht jedenfalls nicht den in Art. 5 und 6 MRK aufgestellten Anforderungen, die grundsätzlich auch hier Geltung haben. Das



Bundesministerium für Justiz anerkennt zwar die Notwendigkeit einer rascheren und einfacheren Durchführung des Disziplinarverfahrens im Zuge eines Einsatzes; doch erscheinen nicht alle im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen durch die Ausnahmesituation eines Einsatzes gerechtfertigt. So wäre etwa zu überdenken, ob eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des vereinfachten Einsatzdisziplinarrechtes auf die Vorbereitungsphase wirklich erforderlich ist. Der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang mit der Einsatzphase und die besoldungsrechtliche Situation rechtfertigen diese Verschärfung aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht. Die Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit auf Soldaten (§ 82 Abs. 3) und der Entfall der Mitteilungspflichten (§ 82 Abs. 4) sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zu rigoros und allgemein formuliert. Es sollte eine flexiblere Regelung gefunden werden, die eine Anpassung an die jeweilige Situation im Einsatz erlaubt. Die Möglichkeiten des Abweichens von den Verfahrensvorschriften im Einsatz (§ 82 Abs. 2) sind zu weit bzw. zu undeterminiert. Die in § 83 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene Überprüfungsmöglichkeit nach Beendigung des Einsatzes ist wenig befriedigend. Zumindest hier könnten Entscheidungsorgane vorgesehen werden, die die Kriterien eines "Tribunals" im Sinne der MRK erfüllen, zumal eine nachprüfende Kontrolle durch die unabhängigen Verwaltungssenate in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

7. Grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken sind gegen die Bestimmung des § 84 anzumelden, die im wesentlichen der schon bisher geltenden Rechtslage entspricht (vgl. § 79 HDG 1985). Wenn in dieser Bestimmung im Fall der Änderung der rechtlichen Stellung des Beschuldigten nach Begehung der Pflichtverletzung die Durch- bzw. Fortführung des Disziplinarverfahrens entsprechend der neuen rechtlichen Stellung angeordnet wird, so bringt das auch die Anwendung des der neuen rechtlichen Stellung entsprechenden Strafenkataloges mit sich. Das kann bedeuten, daß schwerere Sanktionen verhängt werden können, als zum Zeitpunkt der Begehung der Pflichtverletzung für diese vorgesehen waren. Dies kommt aber im Ergebnis einem Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 MRK gleich und ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit untragbar. Die Regelung müßte daher, zumindest soweit die geänderte Stellung eine Verschärfung der Disziplinarsanktionen mit sich bringen würde, auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt werden.





**B. Zu den einzelnen Bestimmungen:****I. Zum Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1994:****Zu § 2:**

Für die Erteilung einer Belehrung oder Ermahnung nach § 2 Abs. 5 sollten objektive Kriterien vorgesehen werden; dies sollte nicht der subjektiven Ansicht des Vorgesetzten überlassen bleiben.

**Zu § 4:**

Nach der durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 ab 1.1.1994 geänderten Rechtslage wird der Anzeigepflicht nach § 84 StPO durch Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit entsprochen werden können. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Großteil der Anzeigen in der Praxis schon bisher an eine Sicherheitsbehörde erstattet wurde. Die Anzeigeverpflichtung des Disziplinarvorgesetzten nach § 4 sollte dieser Regelung angepaßt werden. Die Bestimmung wäre daher dahingehend zu modifizieren, daß die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten ist.

**Zu § 5:**

1. Für das Absehen von einer disziplinären Verfolgung nach § 5 Abs. 1 Z 3 sollte wie bisher auf eine (rechtskräftige) gerichtliche Verurteilung und nicht auf eine Bestrafung des Verdächtigen abgestellt werden, um die Fälle einer Verurteilung ohne Strafausspruch (§§ 12, 13 JGG) einzubeziehen. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß eine Bestrafung zwar die Rechtskraft einer Entscheidung voraussetzt, selbst aber nicht in Rechtskraft erwachsen kann.

2. In den Erläuterungen zu § 5 Abs 2 (S 11) könnte als Begründung für die Beibehaltung der Bindung an rechtskräftige Urteile der Strafgerichte auch auf die entsprechende Rechtslage nach dem BDG (§ 95 Abs 2 BDG) verwiesen werden.

3. Die Bestimmung über die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens während eines anhängigen Strafverfahrens in § 5 Abs. 3 Z 2 sollte mit der Bestimmung des § 3 Abs. 3 über die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist in Einklang gebracht werden.

4. Anstatt der in § 5 Abs. 4 erster Satz nunmehr vorgesehenen Textpassage " ....., sind entgegen dem Abs. 3 ...." sollte besser die bisherige Formulierung " ..... sind abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 ....." verwendet werden.

Zu § 8:

Zur Klarstellung sollte hinsichtlich der Vernichtung von Führungsblättern auf den Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Disziplinentcheidung abgestellt werden.

Zu § 10:

Einer vollen Begnadigung durch den Bundespräsidenten im Sinne eines gänzlichen Erlasses der Strafe nach Art. 65 Abs. 2 lit. c erster Fall B-VG kommt dieselbe Wirkung zu wie die der ausgestandenen Strafe. Dieser Gnadenakt führt jedoch nicht zur Beseitigung der Verurteilung an sich. Es bleibt daher unklar, welche Wirkung dem in § 10 Z 1 vorgesehenen gnadenweisen Erlaß eines Schuldspruches ohne Strafe zukommen soll.

Zu § 12:

Das Wort "weitere" im dritten Satz des Abs. 1 sollte entfallen.

Zu §§ 16, 17:

Die Regelung des § 16 Abs 6 Z 4 über den Ausschluß von der Bestellung zum Kommissionsmitglied wegen rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung sollte mit der entsprechenden Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 5 über das Ende der Mitgliedschaft in Übereinstimmung gebracht werden. Da in § 16 Abs 6 Z 4 ein Ausschluß von der Bestellung nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem aus dem Strafregister nur mehr beschränkte Auskunft erteilt werden darf, vorgesehen ist, bleiben Verurteilungen, die von vorneherein der beschränkten Auskunft unterliegen (vgl. § 6 TilgG), aus der Ausschlußregelung ausgeklammert. § 17 Abs 2 Z 5, der diese Einschränkung nicht vorsieht, wäre daher derart anzupassen, daß nur solche Verurteilungen wegen einer Vorsatztat zum Ende der Mitgliedschaft führen, die nicht der beschränkten Auskunft unterliegen.

Zu § 25:

Die Regelung über die Verbindung von Disziplinarverfahren sollte schon aus verfahrensökonomischen Gründen nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen für alle Disziplinarverfahren dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist. In diesem Fall müßte allerdings auch eine Regelung hinsichtlich der dann für das verbundene Disziplinarverfahren zuständigen Behörde aufgenommen werden (vgl. § 56 Abs. 2 StPO). Aus Rechtssicherheitsgründen sollte die Wirkung einer Verbindung (gemeinsames Verfahren und gemeinsame Entscheidung) klargestellt werden.

Zu § 26:

1. Zur Neuregelung der Verschwiegenheitspflichten siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil.
2. Der in den Erläuterungen zu § 26 (S 29) enthaltene Hinweis auf § 67a AVG dürfte auf einem Falschzitat beruhen.



Zu § 28:

Die Bestimmung des Abs. 6 Z 2, wonach Personen, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet ist, die Verteidigung nicht übernehmen dürfen, geht zu weit, da schon die Einleitung eines Verfahrens wegen einer Fahrlässigkeitstat oder eines Privatanklagedelikt es die Übernahme der Verteidigung unzulässig machen würde. Eine Einschränkung auf Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung wäre daher geboten und würde eine sinnvolle Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 16 Abs. 6 Z 4 über den Ausschluß von der Bestellung zum Kommissionsmitglied herstellen. Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen sollten von der Ausschlußregelung des Abs. 6 überhaupt ausgenommen werden, da eine diesbezügliche Einschränkung der Verteidigungsrechte sachlich nicht zu begründen ist und daher im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK bedenklich erscheint.

Zu § 29:

1. Zur beabsichtigten Streichung der Ausnahmeregelungen vom Zustellgesetz siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil.

2. Die Regelung über die Zustellung schriftlicher Ausfertigungen von Disziplinarerkenntnissen im Kommissionsverfahren (Abs. 2) gehört inhaltlich nicht hierher und wäre besser in den § 74 aufzunehmen.

Zu § 33:

1. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften sollte die Lebensgefährtin in den Kreis der von der Zeugnispflicht befreiten Angehörigen einbezogen werden (vgl. dazu die Regelung des § 152 StPO und den Angehörigenbegriff in § 72 StGB).



2. Die Verpflichtung zur Belehrung von Zeugen über die Befreiungsmöglichkeit in § 33 Abs. 2 sollte aus Rechtssicherheitsgründen durch eine Verpflichtung zur Aufnahme der darüber abgegebenen Erklärung in das Protokoll ergänzt werden (vgl. § 152 Abs. 5 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993).

Zu § 35:

Das in Abs. 3 geregelte Verschlechterungsverbot sollte auf eine strengere und nicht auf eine höhere Strafe abstellen, um so klarzustellen, daß nicht nur eine Erhöhung des Strafausmaßes, sondern auch ein Wechsel der Strafart eine Verschlechterung darstellen kann (vgl. auch § 36 Abs. 2 des Entwurfes, wo auf eine strengere Strafe abgestellt wird).

Zu § 40:

1. Die Worte "unbedingt erforderlich ist" im zweiten Satz des Abs. 1 sollten besser an das Ende des Satzes gestellt werden.

2. Im Abs. 4 erster Satz sollte es "nachzuzahlen" anstatt "zurückzuzahlen" heißen.

Da eine Dienstenthebung nach dem Entwurf ex lege eine Bezugskürzung zur Folge hat, kann der letzte Satz des Abs. 4 entfallen.

Zu § 41:

Da eine Berufung nach § 35 Abs. 1 bei der Disziplinarbehörde einzubringen ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, sollte in § 41 Abs. 3 klargestellt werden, ob die einmonatige Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde ab Einlangen der Berufung bei der bescheiderlassenden Behörde oder bei der Berufungsbehörde zu laufen beginnt.

Zu § 43:





Die Beschränkung der Höchstdauer der Festnahme auf 24 Stunden sollte durch die allgemeine Verpflichtung zur unverzüglichen Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde ergänzt werden.

Zu § 61:

1. Gegen die Regelung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten bzw. zwischen Kommandanten- und Kommissionsverfahren ergeben sich Bedenken im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter, da dies im wesentlichen von einer Ermessensentscheidung der jeweiligen Disziplinarbehörde abhängig gemacht wird. Eine Objektivierung der Kriterien wäre daher wünschenswert (vgl. etwa § 63 Abs. 1 Z 2 über die Zulässigkeit der Erlassung einer Disziplinarverfügung).

2. Der Einstellungsgrund des § 61 Abs 3 Z 2, 1. Fall (mangelnder Tatnachweis) deckt auch den Fall ab, daß der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat. Daher erscheint eine ausdrückliche Anführung dieses Falles als Einstellungsgrund (§ 61 Abs 3 Z 1, 1. Fall) nicht erforderlich (vgl. auch die Regelung in § 259 StPO). Allenfalls käme eine durch "oder" verbundene Anführung beider Fälle in einer Ziffer in Betracht; eine formelle Trennung sollte jedenfalls vermieden werden.

Zu § 63:

Im Hinblick auf den Wegfall der Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheidungen von Verwaltungsbehörden wäre eine entsprechende Anpassung des § 63 Abs. 1 Z 1 lit. b zu erwägen. Grundsätzlich sollte in dieser Bestimmung nicht auf eine Bestrafung, sondern auf eine Verurteilung abgestellt werden (§§ 12, 13 JGG!).

Zu § 64:



Die Berufungsfrist von 3 Tagen erscheint auch im Kommandantenverfahren als zu kurz bemessen. Im Sinne einer allgemeinen Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten sollte eine Angleichung an die Berufungsfrist im Kommissionsverfahren in der Dauer von zwei Wochen in Erwägung gezogen werden.

Zu § 65:

Der Hinweis im Gesetzestext, daß der rechtzeitige Einspruch nicht die Einstellung des Verfahrens bewirkt, erscheint überflüssig und kann daher entfallen.

Zu § 66:

1. Die Befugnis des übergeordneten Vorgesetzten zur amtswegigen Aufhebung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse nach Abs. 1 Z 2 lit. a ist sehr weit gefaßt. Es ist fraglich, ob ein derart weitgehender Eingriff in rechtskräftige Entscheidungen in jedem Fall einer möglichen anderen Entscheidung gerechtfertigt ist.

2. Die im drittletzten Satz der Erläuterungen zu § 66 (S 67) zitierte Bestimmung des Entwurfes müßte richtig § 61 Abs 3 lauten.

Zu §§ 68, 76:

Da nach den Erläuterungen zu § 68 (S 68) das dort vorgesehene Einstimmigkeitserfordernis bei der Verhängung bestimmter Disziplinarstrafen in Übereinstimmung mit der Rechtslage nach dem BDG auf das Verfahren vor den Disziplinarkommissionen beschränkt werden soll, müßte in § 76 Abs 1, der die Geltung des § 68 auch für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission anordnet, ein entsprechender Hinweis oder eine Einschränkung aufgenommen werden.

Zu § 69:

Der letzte Satz des § 69 ist mißverständlich. Es sollte klargestellt werden, daß den Parteien ab Zustellung des Verhandlungsbeschlusses Akteneinsicht in vollem Umfang zu gewähren ist. § 69 sollte auch dahingehend ergänzt werden, daß den Parteien im selben Umfang auch das Recht zusteht, Abschriften (Ablichtungen) aus den Akten herzustellen.

Zu § 73:

Der Ausdruck "nach Bedarf" in Abs. 4 könnte zur Annahme führen, eine Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung liege im freien Ermessen des Vorsitzenden. Es wäre daher besser, diesbezüglich auf die Erforderlichkeit oder Notwendigkeit abzustellen.

Zu § 79:

Im Abs. 2 müßte es richtig heißen "....., dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden."

Zu § 83:

1. An Stelle der in Abs. 1 vorgesehenen Nichteinrechnung des Zeitraumes des Einsatzes in die Verjährungsfristen nach § 3 sollte besser ein entsprechender Hemmungsgrund in § 3 Abs. 3 vorgesehen werden.

2. In Abs 6 vorletzter Satz sollte es besser heißen:" Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung .....".

II. Zum Entwurf eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994:

Zu Art. I Z 1:

Da nach den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf eine Nichteinrechnung während einer vorläufigen Dienstenthebung nicht eintreten soll,

erscheint der Verweis in Z 5 auf die Zeit einer Dienstenthebung nach dem HDG 1994 zu weit. Die beabsichtigte Einschränkung ergibt sich, entgegen den Erläuternden Bemerkungen, nicht schon aus der Diktion des HDG, da § 39 HDG sowohl die vorläufige Dienstenthebung durch den Disziplinarvorgesetzten als auch die Dienstenthebung durch die Disziplinarkommission unter der Überschrift "Dienstenthebung" behandelt. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre daher eine klarstellende, die Zeit der vorläufigen Enthebung eindeutig ausschließende Regelung erforderlich.

Zu Art. I Z. 2:

Die Anzeigepflicht sollte in Anpassung an die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 geänderte Rechtslage adaptiert werden (siehe schon zu § 4 des Entwurfes eines HDG 1994). Daher wäre auch das Wort "besonderen" in der Z 1 zu streichen.

Um Unklarheiten in bezug auf die Anzeigeverpflichtung bei strafbaren Handlungen, die gleichzeitig eine Pflichtverletzung nach dem HDG darstellen, zu vermeiden, sollte ein Verweis auf § 4 HDG eingefügt werden (etwa: "Die Bestimmung des § 4 HDG 1994 bleibt unberührt").

21. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Miklau

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



